

Ergänzungsblätter zum Buch

Sicherheitspolizeigesetz Praxiskommentar 17. Auflage

Im Folgenden werden nur die praxisrelevanten Änderungen angeführt.

Der Novellenspiegel ist zu ergänzen:

BGBI. I Nr. 55/2018 (RV 194 AB 209 BlgNR 26. GP)

BGBI. I Nr. 56/2018 (Art. 15 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018; RV 189 AB 207 BlgNR 26. GP)

§ 36b wurde eingefügt:

Waffenverbotszone

§ 36b. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, zu befürchten, dass es an bestimmten öffentlichen Orten (§ 27 Abs. 2) zu gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen kommen wird, sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, zur Vorbeugung solcher Angriffe mit Verordnung zu verbieten, diese Orte mit Waffen oder mit Gegenständen, die geeignet sind und den Umständen nach dazu dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben, zu betreten. Das Verbot gilt nicht für Menschen, die Waffen in Ausübung ihres Berufes oder auf Grund einer waffenrechtlichen Bewilligung an diesen Orten mit sich führen.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 haben die genaue Bezeichnung der Verbotzone in ihrem örtlichen und zeitlichen Umfang und den Tag ihres In-Kraft-Tretens zu enthalten. Ihre Wirksamkeit ist auf bestimmte Zeiträume einzuschränken, wenn dies die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes nicht beeinträchtigt. Sie sind auf eine Weise kundzumachen, die geeignet erscheint, einen möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener zu erreichen. Sie sind aufzuheben, sobald eine Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist, und treten jedenfalls drei Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, im Anwendungsbereich der Verordnung nach Abs. 1 die Kleidung von Menschen und von diesen mitgeführte Fahrzeuge und Behältnisse zu durchsuchen, wenn auf Grund konkreter Anhaltspunkte der dringende Verdacht besteht, dass der Verordnung gemäß Abs. 1 zuwidergehandelt wird. Hat jemand Waffen oder Gegenstände entgegen der Verordnung nach Abs. 1 bei sich, sind

die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese sicherzustellen. Dem Betroffenen ist darüber eine Bescheinigung auszustellen.

- § 36b in § 49a umbenannt durch BGBl. I 113/2007.
- § 36b eingefügt durch BGBl. I 55/2018.

Anmerkungen

1. § 36b SPG ermächtigt die Sicherheitsbehörden¹ zur Erlassung von **Verordnungen**, mit denen zum Zweck der Vorbeugung gefährlicher Angriffe² gegen bestimmte Rechtsgüter an öffentlichen Orten generelle „Waffen(trage)verbote“ verfügt werden.

In welchem Zusammenhang diese gefährlichen Angriffe zu befürchten sind, ist gleichgültig. So können durch ein Waffenverbot nach § 36b SPG etwa auch Demonstrationen oder (öffentliche) Veranstaltungen geschützt werden.³

2. Besteht eine Waffenverbotszone, dürfen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unter weiteren Voraussetzungen in dieser Zone **Durchsuchungen** und gegebenenfalls **Sicherstellungen** vornehmen (Abs 3).

Verstöße gegen Verordnungen nach § 36b Abs. 1 SPG sind nach § 84 Abs. 1 Z 4a SPG **verwaltungsbehördlich strafbar**. § 84 Abs. 1 letzter Satz SPG sieht den Verfall sichergestellter Waffen und Gegenständen vor.

zu § 36b Abs. 1

3. Die Annahme, dass ein gefährlicher Angriff (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 SPG) gegen die genannten Rechtsgüter bevorstehe, muss „**auf Grund bestimmter Tatsachen**“ bestehen.⁴ Welche Tatsachen als solche iSd § 36b SPG in Frage kommen, legt das Gesetz nicht fest, sondern nennt lediglich als Beispiel einen vorangegangenen gefährlichen Angriff (wobei dieser wiederum keine besonderen Anforderungen erfüllen muss - so muss es sich nicht notwendigerweise um einen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Eigentum handeln). Dass sich die Tatsachen an einem öffentlichen Ort ereignet haben, verlangt das Gesetz ebenfalls nicht.

Diese Tatsachen müssen die **Annahme rechtfertigen**, dass plausibel und nachvollziehbar bestimmte künftige Verhaltensweisen (die einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum darstellen) zu erwarten sein werden.⁵

4. Der gefährliche Angriff muss an einem **öffentlichen Ort** iSd § 27 Abs. 2 SPG zu befürchten sein.⁶

5. Inhaltlich verbietet eine Waffenverbotszonen-Verordnung das **Betret**en der festgelegten Örtlichkeit

- mit Waffen und

¹ Behördenbefugnis - siehe die Vorbem. 2 zum 3. Teil.

² Die Zulässigkeit der Erlassung einer Waffenverbotszone hängt dabei nicht vom tatsächlichen Zustandekommen solcher gefährlichen Angriffe ab; vielmehr genügt, dass bei ex-ante-Betrachtung (vgl. Vorbem. 5 zum 3. Teil) ein solcher gefährlicher Angriff droht.

³ Wobei Versammlungsteilnehmer ohnehin nach § 9a VersG das Waffentragen verboten ist; bei einer entsprechenden Zonenfestlegung wären vom Waffenverbot nach § 36b SPG aber auch Gegner der Demonstration erfasst.

⁴ Nicht eindeutig ist, ob ein (Zahlwort) zu befürchtender gefährlicher Angriff ausreicht, oder ob es mehrere sein müssen. Da § 36b Abs. 1 durchgängig im Plural gehalten ist und Verhältnismäßigkeitsüberlegungen dem nicht entgegen stehen (kein bzw. nur ein sehr geringer Eingriff in Rechte unbeteiligter Dritte), wird davon auszugehen sein, dass jeweils ein gefährlicher Angriff für die Erlassung einer Verordnung genügt.

⁵ VwGH 26.04.2016, Ra2015/03/0079 (zur gleichlautenden Formulierung in § 38a Abs. 1 SPG).

⁶ Siehe dazu die Anmerkungen bei § 27 Abs. 2 SPG.

- mit Gegenständen, die geeignet sind und den Umständen nach dazu dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben.

5.1. Was der Gesetzgeber unter „**Waffen**“ verstanden wissen wollte, ist nach dem Normtext unklar⁷; insbesondere ob er damit nur Waffen iSd § 1 WaffG gemeint hat oder auf den weiteren Waffenbegriff etwa des § 143 Abs. 2 StGB⁸ abstellen wollte.⁹ Allerdings kann diese Frage offen bleiben, weil ohnehin neben den Waffen andere „waffengleiche“ Gegenstände in § 36b Abs. 1 SPG genannt werden.

5.2. Solche „**waffengleiche**“ **Gegenstände** müssen, um unter das Verbot nach § 36b Abs. 1 SPG zu fallen, zwei Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen zum einen geeignet sein, Gewalt auszuüben (objektive Komponente) und sie müssen den Umständen nach auch dazu dienen, eine solche Gewalt auszuüben (subjektive Komponente).¹⁰

Unter „**Gewalt**“ ist in diesem Zusammenhang die „Anwendung von nicht ganz unerheblicher physischer Kraft“ zu verstehen.¹¹ Daher sind jene Gegenstände nicht erfasst, die zwar auch für gefährliche Angriffe insbesondere gegen Eigentum geeignet sind, aber dazu keine Gewalt angewendet wird (z.B. eine technische Vorrichtung zur Überwindung eines Diebstahlschutzes).

6. Verordnungsinhalt nach § 36b Abs. 1 SPG ist das Verbot für jedermann, die in der Verordnung festgelegte „Zone“ mit Waffen und waffengleichen Gegenständen zu betreten. Wobei das „**Betreteten**“ nicht einschränkend verstanden werden darf: auch jemand, der sich bei Inkrafttreten der Verordnung bereits mit einer Waffe oder einem waffengleichen Gegenstand in der Zone aufhält, fällt darunter.

Ausdrücklich **ausgenommen** von diesem Verbot sind Menschen, die in Ausübung ihres Berufes selbst (neben den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes etwa Soldaten oder Justizwachebeamte) oder aufgrund einer waffenrechtlichen Bewilligung (insbesondere Besitzer eines Waffenpasses) die Waffe führen. Diese Ausnahme besteht ex lege und muss in der Verordnung nicht wiederholt werden.

zu § 36b Abs. 2

7. § 36b Abs. 2 SPG regelt einige Komponenten der **Kundmachung** von Waffenverbotszonen-Verordnungen.

Zum einen ist die Zone selbst, also der **örtliche Geltungsbereich**, genau zu bezeichnen (dies ist auch unter Zugrundelegung eines entsprechenden Planes möglich).

Auch der Zeitpunkt des **Inkrafttretens** ist festzulegen, wobei der Gesetzgeber ohne Begründung das Inkrafttreten auf den Beginn eines Tages (also 00:00 Uhr) einschränkt,

⁷ Siehe etwa § 15a SPG, wo ebenfalls der Begriff „Waffen“ verwendet wird; allerdings wird dort klargestellt, dass damit jene nach § 1 Abs. 1 GOG gemeint sind (siehe die Anmerkungen dort).

⁸ Siehe zu diesem Begriff z.B. BEYRER / BIRKLBAUER / SADOGY, Strafgesetzbuch - Praxiskommentar²⁹ (2017) 257.

⁹ Vgl. dazu die parlamentarischen Materialien, wonach Waffen iSd Definition des Waffengesetzes erfasst werden sollten, AA-36, 26. GP, 2.

¹⁰ Die Einschränkung ist erforderlich, da ansonsten das Mitnahmeverbot uferlos wäre. Jeder Regenschirm und jede schwerere Handtasche sind geeignet, damit Gewalt auszuüben (damit etwa zuzuschlagen).

So wird etwa das Beisichhaben eines Pflastersteines durch einen in der Zone mit Pflasterarbeiten beschäftigten Arbeiters nicht unter das Verbot fallen; das Beisichhaben eines solchen Steines durch einen Demonstrationsgegner hingegen schon. Aber auch das Mitführen eines Baseballschlägers durch einen Baseballspieler auf dem Weg zum Training ist nicht erfasst; das Mitführen eines solchen Schlägers durch einen „Hooligan“, der auf dem Weg zu einem Fußballspiel ist, hingegen schon.

¹¹ Siehe zur durchaus vergleichbaren Regelung des § 9a VersG EIGNER / KEPLINGER, Versammlungsrecht³ (2015), 218 f und allgemein zum Gewaltbegriff im Strafrecht etwa BEYRER / BIRKLBAUER / SADOGY, Strafgesetzbuch - Praxiskommentar²⁹ (2017) 125.

was bei Spontanlagen durchaus ein Nachteil sein kann, da eine rückwirkende Inkraftsetzung nicht zulässig ist.

Sofern dies zweckmäßig ist, ist die Verordnung von vorneherein zeitlich zu befristen. Ansonsten ist sie aufzuheben, wenn die Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist. Jedenfalls tritt die Verordnung drei Monate nach Inkrafttreten wieder außer Kraft.¹²

Die **Kundmachung** der Verordnung nach § 36b Abs. 1 SPG hat insbesondere durch Anschlag zu erfolgen; auch eine Verlautbarung in Medien (etwa Zeitungen, Rundfunk) ist möglich.

zu § 36b Abs. 3

8. § 36b Abs. 3 SPG sieht Befugnisse¹³ für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor, die allerdings nur in der durch die Verordnung festgelegten Zone ausgeübt werden dürfen; eine Befugnisausübung unmittelbar vor „Betreten“ einer § 36b-Zone ist nicht zulässig. Die Befugnisse können gegebenenfalls durch unmittelbare **Zwangsgewalt** durchgesetzt werden (§ 50 SPG).

Neben den in § 36b Abs. 3 SPG genannten Befugnissen stehen auch jene des VStG zur Verfügung, wenn - was regelmäßig der Fall sein wird¹⁴ - der Betroffene auch eine Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs. 1 Z 4a SPG begeht.

9. Eine **Durchsuchung** der Kleidung von Menschen und von mitgeführten Fahrzeugen und Behältnissen (z.B. Taschen, Koffer) ist nur zulässig, wenn auf Grund „konkreter Anhaltspunkte der dringende Verdacht“ besteht, dass gegen Abs.1 verstoßen wird. Ein vager Verdacht reicht daher nicht; auch standardisierte Durchsuchungen innerhalb der Zone sind unzulässig. Andererseits schränkt das Gesetz nicht ein, welcher Art diese Anhaltspunkte sein können.

10. Hat jemand Waffen oder Gegenstände in einer § 36b-Zone rechtswidrigerweise bei sich, können diese sichergestellt werden. Dabei ist gleichgültig, ob die Waffe bzw. der Gegenstand bei einer Durchsuchung festgestellt oder offen mitgeführt wurde.

Über die Sicherstellung ist eine schriftliche **Bescheinigung** auszustellen: Auch wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich anordnet, wird nach Sinn und Zweck davon auszugehen sein, dass diese (ohnehin formfreie) Bescheinigung unverzüglich - also vor Ort - zu übergeben ist.

Sichergestellte Gegenstände sind der (Verwaltungsstraf-)Behörde zu übermitteln, die gegebenenfalls (§ 17 VStG) den **Verfall** auszusprechen hat (§ 84 Abs. 1 letzter Satz SPG).

Eine Ausfolgung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an den Betroffenen - etwa nach Verlassen oder Außerkräfttreten der Waffenverbotszone - ist nicht vorgesehen.

¹² Wobei das Gesetz nicht verbietet, dass im Anschluss daran neuerlich eine solche Verordnung erlassen wird, wenn die Voraussetzungen des § 36b Abs. 1 SPG noch vorliegen („Ketten-Verordnungen“)

¹³ Organbefugnis - siehe die Vorbem. 2 zum 3. Teil.

¹⁴ Im gegebenen Zusammenhang besonders relevant ist die Subsidiaritätsregel des § 85 SPG: Denn wer mit einer Faustfeuerwaffe angetroffen wird, der nach waffenrechtlichen Vorschriften zu diesem Führen nicht berechtigt ist, begeht eine gerichtlich strafbare Handlung nach § 50 Abs. 1 Z 1 WaffG, weshalb nach § 85 SPG keine Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs. 1 Z 4a SPG vorliegt. Aber auch Strafmündige können keine Verwaltungsübertretung begehen. In diesen Fällen können nur die Befugnisse des § 36b Abs. 3 SPG angewendet werden und nicht auch jene nach dem VStG.

§ 38 Abs. 1a wurde geändert:

(1a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihr Verhalten oder ihre Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung die öffentliche Ordnung stören, indem sie die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindern oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem Vorfall betroffen sind.

Anmerkungen

zu § 38 Abs. 1a

4. Mit § 38 Abs. 1a SPG stellt der Gesetzgeber klar, dass bei einem Unglücksfall die Behinderung der Hilfeleistung oder die unzumutbare Beeinträchtigung der Privatsphäre einer betroffenen Person (insbesondere durch „Schaulustige“) die **öffentliche Ordnung** (§ 27 SPG) **stört**¹⁵. Konsequenterweise ist dieses Verhalten daher nach § 81 Abs. 1a SPG unter **Verwaltungsstrafdrohung** gestellt.¹⁶ Wobei für eine Wegweisung nach § 38 Abs. 1a SPG nicht erforderlich ist, dass der Wegweisende auch eine Verwaltungsübertretung begeht, weshalb etwa auch Strafunmündige nach dieser Bestimmung wegweisen werden können oder Personen, die zugleich eine gerichtlich strafbare Handlung begehen (§ 85 SPG).

Über § 38a Abs. 1a SPG hinaus sehen verschiedene **Landesgesetze** ebenfalls (zwangsweise) Wegweisungen vor, die nicht auf das Vorliegen einer Hilfeleistung abstellen und daher unabhängig von dieser anwendbar sind bzw. überhaupt weitergehen und auch die Wegweisung von Gefährdeten umfassen.¹⁷

5. Durch § 38 Abs. 1a SPG geschützt ist einerseits die Erfüllung der **ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht** (§ 19 SPG) durch die Sicherheitsexekutive. Andererseits ist auch **jede Hilfeleistung** im Zusammenhang mit einem **Unglücksfall** erfasst, unabhängig davon, wer diese Hilfe leistet (insbesondere Rettung oder Feuerwehr, aber auch Private, wie etwa ein zufällig vorbeikommender Arzt oder eine Rettungssanitäterin).

Während die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht umfassend geschützt ist, ist die „sonstige Hilfeleistung“ durch andere als die Sicherheitsexekutive nur erfasst, wenn ein „**Unglücksfall**“ vorliegt. Als solcher ist ein plötzlich eingetretenes Ereignis, das einen erheblich Schaden an Personen oder Sachen verursacht oder einen derartigen Schaden besorgen lässt¹⁸, zu verstehen; und zwar unabhängig davon, ob das Ereignis durch einen Menschen ausgelöst wurde oder nicht (z.B. Verkehrsunfall, Lawine aber auch ein Kollabieren eines Menschen ohne äußere Einwirkung).

¹⁵ So auch ausdrücklich die RV zu BGBl. I 55/2018.

¹⁶ Nach dieser Bestimmung muss allerdings zuvor eine Abmahnung erfolgt sein.

¹⁷ Z.B. § 41 Abs. 2 Bgl. FeuerwehrG 1994, LGBl. 49/1994; § 67a Abs. 1 NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl. 4400; § 23 Abs. 2 OÖ FeuerpolizeiG, LGBl. 113/1994; § 21 Abs. 2 OÖ Katastrophenschutzgesetz, LGBl. 32/2007; § 2 OÖ Polizeistrafgesetz, LGBl. 36/1979; § 33 Sblg. Landessicherheitsgesetz, LGBl. 57/2009; § 17 Abs. 2 Stmk. KatastrophenschutzG, LGBl. 62/1999; § 29 Abs. 1 Stmk. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, LGBl. 12/2012; § 36 Abs. 2 Tir. Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. 111/1998; § 3 Wr. Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. 51/1993 (gegebenenfalls idGF).

¹⁸ OGH 17.10.1978, 9Os209/77 zum selben Begriff in § 95 StGB.

6. Die Wegweisungsbefugnis besteht gegen **Unbeteiligte**, die eine Hilfeleistung **behindern**; und zwar entweder durch ihr Verhalten oder durch ihre Anwesenheit. Damit ist klargestellt, dass eine aktive Behinderung der Hilfeleistenden nicht Voraussetzung ist; vielmehr reicht die Behinderung durch bloße Anwesenheit („Im-Weg-Stehen“) aus.

§ 38 Abs. 1a zweiter Satz SPG ermächtigt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch zur Wegweisung von Unbeteiligten, die durch ihre (bloße) Anwesenheit die **Privatsphäre** jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem Unglücksfall betroffen sind. Die Befugnis kommt auch dann zur Anwendung, wenn die unmittelbar Betroffenen bereits tot sind, weil es auch um den Schutz der Privatsphäre von (ex ante: immerhin potentiell vorhandenen) Angehörigen geht, die im weiteren Sinn ebenfalls von dem Vorfall betroffen sind.

6a. **Unbeteiligte** sind primär zufällig Anwesende, die vom Unglücksfall nicht selbst betroffen sind und auch nichts zu seiner Aufarbeitung beitragen.¹⁹

Nach Ansicht der Regierungsvorlage²⁰ sind Medienmitarbeiter „nicht in demselben Maße unbeteiligt“ wie etwa bloß Schaulustige. Auf diesen Umstand wird zwar im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung Rücksicht zu nehmen sein; ausgenommen von § 38 Abs. 1a SPG sind Medienmitarbeiter allerdings nicht.

§ 54 Abs. 7a wurde eingefügt:

(7a) Soweit der Republik Österreich auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der besondere Schutz bestimmter Objekte obliegt und dies auf Grundlage einer ortsbezogenen Risikoanalyse erforderlich ist, sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe gegen diese an öffentlichen Orten (§ 27 Abs. 2) personenbezogene Daten Anwesender mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zu ermitteln. Diese Maßnahme ist auf den unbedingt notwendigen räumlichen Bereich zu beschränken und auf solche Weise anzukündigen, dass sie einem möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener bekannt wird. Die auf diese Weise ermittelten Daten dürfen auch zur Abwehr und Aufklärung anderer gefährlicher Angriffe, die sich an diesen öffentlichen Orten ereignen, sowie für Zwecke der Fahndung (§ 24) verarbeitet werden. Soweit diese Aufzeichnungen nicht zur weiteren Verfolgung auf Grund eines Verdachts strafbarer Handlungen (§ 22 Abs. 3) erforderlich sind, sind sie nach längstens 48 Stunden zu löschen.

Anmerkungen

zu § 54 Abs. 7a

17a. § 54 Abs. 7a SPG ermächtigt zur **öffentlich angekündigten Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten** im Dienste der Vorbeugung gefährlicher Angriffe gegen besonders zu schützende Objekte. Der Einsatz bloßer Bild- und Tonübertragungsgeräte (ohne Aufzeichnung der Bilder und Töne) ist in § 54 Abs. 7a SPG nicht geregelt; siehe dazu § 54 Abs. 8 SPG.

¹⁹ Die RV zu BGBl. I 55/2018 geht davon aus, dass „Beteiligter“ (und damit nicht „Unbeteiligter“) ist, wer ein von der Rechtsordnung anerkanntes Interesse an der Amtshandlung hat bzw. auf den sich die amtliche Tätigkeit bezieht.

²⁰ 148 BlgNR 18. GP; so auch RV zu BGBl. I 55/2018.

Siehe zur Einbindung des **Rechtsschutzbeauftragten** und zur Notwendigkeit der Zustimmung des Verfügungsberechtigten bei der Anbringung der Geräte Anm. 13 oben sinngemäß.

17b. Die Voraussetzung für eine Überwachungsmaßnahme nach § 54 Abs. 7a SPG ist die Erforderlichkeit für den besonderen Schutz des jeweiligen Objektes aufgrund einer **ortsbezogenen Risikoanalyse**. Im Rahmen dieser Erforderlichkeitsprüfung wird es regelmäßig um die **Prognose** gehen, dass es an den zu überwachenden Objekten an öffentlichen Orten (ansonsten) zu gefährlichen Angriffen (§ 16 Abs. 2 und 3 SPG) kommen werde (etwa Vandalismus).

Umfasst sind Objekte, deren besonderer Schutz der Republik Österreich aufgrund völkerrechtlicher Verträge obliegt, etwa Botschaftsgebäude oder Kriegsdenkmäler, sowie - nach den Materialien²¹ - auch diese unmittelbar umgebenden Bereiche, wie Zufahrten oder Zugänge.

§ 81 Abs. 1a wurde eingefügt:

(1a) Wer durch sein Verhalten oder seine Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung trotz Abmahnung die öffentliche Ordnung stört, indem er die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindert oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigt, die von dem Vorfall betroffen sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Anmerkungen zu § 81 Abs. 1a

8a. Aus der Befugnisnorm des § 38 Abs. 1a SPG ergibt sich, dass **Unbeteiligte**, die die Erfüllung der **ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht** oder eine sonstige **Hilfeleistung** im Zusammenhang mit einem Unglücksfall **behindern** oder die **Privatsphäre** jener Menschen **unzumutbar beeinträchtigen**, die von dem Vorfall betroffen sind, die öffentliche Ordnung stören. Konsequenterweise wird daher ein solches Verhalten durch § 81 Abs. 1a SPG zur Verwaltungsübertretung erklärt. Allerdings ist als zusätzliche Voraussetzung normiert, dass eine **Abmahnung**²² erfolgt sein muss.

Eine Strafbarkeit nach dieser Norm liegt unabhängig davon vor, ob ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch von der Wegweisebefugnis des § 38 Abs. 1a SPG Gebrauch gemacht hat.

8b. Zu den **einzelnen Tatbestandselementen** siehe die Anmerkungen bei § 38 Abs. 1a SPG.

²¹ Vgl. AB 209 BlgNR 26. GP, 2.

²² Siehe dazu Anm. 3 zu § 82 SPG.